

Sitzungsvorlage DS 2009/294

Rechnungsprüfungsamt
Peter Müller
(Stand: 17.06.2009)

Mitwirkung:

weitere beteiligte Ämter und Fachbüros

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 29.06.2009

Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Ravensburg in den Jahren 2003 bis 2006

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes und vom Ergebnis und Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadt Ravensburg in den Jahren 2003 bis 2006 Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für die überörtliche Prüfung bei der Stadt ergibt sich aus § 113 Abs. 1 Satz 1 der GemO. Aufgaben und Gang der Prüfung sind in 114 GemO geregelt.

Die GPA hat die Prüfung der Bauausgaben in der Zeit vom 15.10.07 bis 21.11.07 mit Unterbrechungen bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt.

Der Oberbürgermeister wurde am 09.01.08 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden.

Der Prüfungsbericht vom 10.10.2008 ist am 20.10.2008 bei der Stadt eingegangen.

Zu Prüfungsfeststellungen, die im Prüfungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, war von der Verwaltung Stellung zu nehmen.

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 19.05.2009 bestätigt, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt in den Jahren 2003 bis 2006 abgeschlossen ist und die im Prüfungsbericht der GPA vom 10.10.2008 getroffenen Feststellungen auf Grund der Stellungnahme und Zusagen der Stadt als erledigt gelten.

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO wird der Gemeinderat hiermit über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis und den Abschluss der Prüfung unterrichtet. Der vollständige Bericht kann im Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden.

2. Wesentliche Feststellungen aus dem Prüfungsbericht

Hinweis:

Die Randnummern sind identisch mit den Nummern des Prüfungsberichtes. Nur zu den mit **A** gekennzeichneten Nummern war Stellung zu nehmen. Der jeweilige Stand der Erledigung ist aus den Ausführungen unter „Verw.“ ersichtlich.

Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten

A 4

Die Bauverträge sind gemäß § 5 VOB/A in der Regel als Leistungsverträge (Einheitspreisverträge) ausgeschrieben worden. In der Regel sind die Leistungsverzeichnisse ergänzend zu den Leistungspositionen noch LV-Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen worden, in denen Stundenlohnverrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren (vgl. z.B. Neuanbindung der Schmalegger Straße an die Meersburger Straße, Geh- und Radwegunterführung an der Kreuzung B30/Weingarhofer Straße oder Erschließung des Gewerbeparks Mariatal - Straßenendausbau -).

Die Stundenlohnverrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B erforderlich und diese - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung - im Stundenlohn anstatt gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Im Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist (§ 2 Nr. 10 VOB/B).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Nr. 10 VOB/B hinaus sind von den kommunalen Auftraggebern vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen des § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen i.S. des § 1 Nr. 4 VOB/B und Stundenlohnvereinbarungen i.S. des § 2 Nr. 10 VOB/B nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers (z.B. vom Bürgermeister) unterzeichnet und schriftlich getroffen bzw. geschlossen worden sind (BGH, Urt. v. 27.11.2003, BauR 2004, 495). Die Beauftragung von Nachtragsleistungen einschließlich Stundenlohnarbeiten gilt nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 4 GemO).

Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten sind bisher nicht erfolgt.

Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann das in Teil III des Kommunalen Vergabehandbuchs - KVHB-Bau - aufgenommene Formblatt-KEFB-Stlohnvereinbarung - verwendet werden.

Auf die Ausführungen in GPA-Mitt. Bau 3/2005 Az. 600.535 wird Bezug genommen.

In der Stellungnahme bitten wir mitzuteilen, wie künftig bei der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten verfahren wird.

Verw. Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten erfolgt in Zukunft schriftlich mit den Formularen des Kommunalen Vergabehandbuches und wird bereits in den Besonderen Vertragsbedingungen zur Ausschreibung so festgelegt. Eine separate Stundenlohnvereinbarung wird dann vor Beginn der Zusatzleistungen geschlossen.

Abrechnung von bituminösen Schichten

A 5 Die Oberbauschichten waren nach den Leistungsverzeichnissen nach Einbaudicke (cm) abzurechnen (z.B. Neuanbindung der Schmalegger Straße an die Meersburger Straße, Geh- und Radwegunterführung an der Kreuzung B30/ Weingarhofer Straße oder bei der Umgestaltung des Eywiesengeländes).

Die Abrechnung erfolgte jedoch nach Einbaugewicht mit Lieferscheinnachweis unter Berücksichtigung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Umrechnungsfaktoren.

Dazu ist zu bemerken:

Nach den Verträgen hätten die tatsächlichen Einbaudicken nachgewiesen werden müssen. Eine andere Abrechnungsart ist in diesen Fällen nach den Technischen Prüfbestimmungen zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 1989 (TPD - StB 89) nicht zulässig. Auch nach den Bestimmungen der DIN 18317 ist eine andere Abrechnungsart nicht vorgesehen.

Der Verwaltung wird deshalb empfohlen, künftig bei Ausschreibungen von bituminösen Schichten nach Einbaudicke (cm) eine Dickenmessung entsprechend TPD - StB 89 durchzuführen oder nach Einbaufäche (kg/m²) auszusprechen, wobei der Nachweis des Einbaugewichts über Lieferscheine möglich ist. Auf GPA-Mitt. Bau 3/1995 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird gebeten in der Stellungnahme mitzuteilen, wie künftig verfahren wird.

Verw: Künftig werden bituminöse Schichten, wie von der GPA empfohlen, nach der Einbaufäche (kg/m³) ausgeschrieben.

Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Kanalerneuerung in der Galgenhalde BA 1 und 2

**Ingenieurleistungen,
Honorarschlussrechnungen des beauftragten Ingenieurbüros
BA 1 Honorarschlussrechnung vom 18.12.2003, Beleg Nr. 350016
BA 2 Honorarschlussrechnung vom 28.09.2005, Beleg Nr. 500261
Hst. 7.7907.950015.9-001
Erstattung von Vervielfältigungskosten**

A 7 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 968,70 € festgestellt.

Verw. Die Überzahlung von 968,70 € wurde vom Ingenieurbüro zurückbezahlt.

Kanalerneuerung in der Galgenhalde, BA 3

**Ingenieurleistungen,
Honorarschlussrechnung des beauftragten Ingenieurbüros
vom 28.09.2005, Beleg Nr. 500259
Hst. 7.7907.950015.9-001
Anrechenbare Kosten**

A 8 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 973,61 € festgestellt

Verw. Die Überzahlung von 973,61 € wurde vom Ingenieurbüro zurückbezahlt.

Neuanbindung der Schmalegger Straße an die Meersburger Straße

**Kanalbauarbeiten,
Schlussrechnung des Auftragnehmers
Nr. 5R13961, vom 25.09.2006, Beleg Nr. 60020
Pos. 1.05.005 - Leitungsgraben ausheben
Pos. 1.05.008 - Abfuhr von überschüssigem Material**

A 9 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 1.499,51 € festgestellt.

Verw. Der Auftragnehmer hat die Überzahlung von 1.499,51 € akzeptiert und zurückbezahlt.

**Straßenbauarbeiten,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
Nr. 5R13960, vom 25.09.2006, Beleg Nr. 650023
Pos. 2.02.016 - Boden lösen und verwerten**

A 10 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 603,60 € festgestellt.

Verw. Der Auftragnehmer hat die Überzahlung von 603,60 € zurückbezahlt.

**Geh- und Radwegunterführung an der Kreuzung
B30/Weingartshofer Straße/Tettninger Straße**

**Tiefbauarbeiten,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
Nr. 05083182, vom 08.12.2006, Beleg Nr. 1001005945
Pos. 2.011 - Boden lösen und verwerten**

A 11 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 1.540,76 € festgestellt.

Verw. Nach erster Information Ende 2007 hat der Auftragnehmer die Überzahlung mündlich anerkannt. Mit Stellungnahme vom 09.06.2008 hat die Fa. jedoch der Überzahlung widersprochen. Aus ihr geht hervor, dass die Pos. 2.011 – Boden lösen und verwerten nicht doppelt abgerechnet wurde. Bei der Aushubstärke von 30 cm handelte es sich um den Erdbau nach Humusabtrag für die Baustraße. Mit der Aushubstärke von 50 cm wurde der Rückbau der Baustraße aufgemessen und abgerechnet. Das Aufmaß ist somit korrekt und in den Argumenten schlüssig. Von einer Rückforderung der Überzahlung wird daher abgesehen.

Pos. 7.7 - Bewehrter Beton für Stützwand herstellen

A 12 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 1.638,23 € festgestellt.

Verw. Die Fa. hat der Rückzahlungsforderung mit Stellungnahme vom 09.06.2008 widersprochen. Demnach handelt es sich bei den im Prüfungsbericht aufgeführten Wandabschnitten um Flügelwände des Überbaus. Diese Flügelwände stellen den Übergang zu den Stützwänden her und sichern die Hinterfüllung der Widerlager (s. Planskizze). Durch die unterschiedlichen Bauteildicken ist eine Gleichstellung nicht möglich. Die im Prüfungsbericht bezeichnete Rah-

menwand hat eine Bauteildicke von 50 cm, die Flügelwände haben jedoch nur eine Bauteildicke von 35 cm. Demnach ist eine Zuordnung dieser Wandabschnitte zu den Rahmenwänden des Überbaus nicht möglich. Das aufgestellte Aufmaß ist somit korrekt und von einer Rückforderung der Überzahlung wird daher abgesehen.

**Freianlagen A3,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
Nr. 443024-999, vom 05.05.2004, Beleg Nr. 450004
Titel 1.5 - Mauern, Treppen, Fundamente**

A 13 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 4.250,54 € festgestellt.

Verw. Der Auftragnehmer hat die Überzahlung zwischenzeitlich anerkannt. Der Betrag von 4.558,77 € wird bei deren nächsten Rechnung an die Stadt Ravensburg in Abzug gebracht.

**Verkehrsanlagen V3,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
Nr. 443029-999, vom 05.05.2004, Beleg Nr. 450005
Titel 1.5 - Mauern, Treppen, Fundamente**

A 14 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 308,23 € festgestellt.

Verw. Die Rückforderung der Überzahlung wurde anheim gestellt. Aufgrund der geringfügigkeit wird von der Rückforderung abgesehen

Sanierung und Erweiterung der Oberschwabenhalle

Vergabe der Abbrucharbeiten

A 15 Die Abbrucharbeiten sind mit 130.959,33 EUR vergeben worden. An zweiter Stelle der Wertung lag eine Firma aus Frankfurt, mit 197.315,22 EUR.

Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot in der Position: 1.1.3 „Vorhalten Sanitärcontainer“ (Zeitdauer 19 Wochen) folgende Preisangaben eingetragen:

Einheitspreis: 1.789,52 EUR/Woche, Gesamtpreis: 1.789,52 EUR.

Nach Rücksprache mit der Firma, dem Controlling Baudezernat und dem Rechtsamt wurde der Einheitspreis auf 94,185 EUR/Woche reduziert (1.789,52 EUR/ 19 Wochen). Nach § 23 Nr. 3 (1) VOB/A ist der Einheitspreis maßgebend, wenn der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht. Die Bieterreihenfolge hat sich durch die Preisänderung nicht verschoben. Verhandlungen mit dem Ziel Preise zu ändern sind gemäß § 24 Nr. 3 VOB/A nicht statthaft. Bei einem Abstand zu den nächsten Bietern von über 33 v.H. hätte geprüft werden müssen, ob das Angebot gemäß § 25 Nr. 3 (2) VOB/B nicht wegen Unauskömmlichkeit von der Wertung hätte ausgeschlossen werden müssen.

Verw.

In Zukunft wird bei der Prüfung und Wertung der Angebote darauf geachtet, dass der Einheitspreis nach § 23 Nr. 3 Abs. 1 maßgebend ist, wenn der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

**Rohbauarbeiten,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
vom 16.04.2004, Beleg Nr. 450086/2004**

Mangelnde Prüfbarkeit der Aufmaße bei den Rohbauarbeiten

A 16

Die in der Schlussrechnung ausgewiesenen Mengen sind überwiegend nicht prüfbar.

Die Bauleistungen sind überwiegend aus Plänen ermittelt, teilweise örtlich aufgemessen worden.

In den Fällen, in denen Teilleistungen aus Plänen zu ermitteln waren, fehlen die Aufmaßpläne. Zu den Mengenberechnungen der elektronischen Aufmaßlisten fehlen die zugehörigen Zeichnungen (Ausführungs- oder Abrechnungszeichnungen) vollständig.

In den Fällen, wo im elektronischen Aufmaß nur Gesamtmengen angegeben waren fehlt das Aufmaß. (z.B. Positionen 01.02.0010 bis 01.02.0140: „Rohrgräben“). Hier war keine Prüfung möglich.

Das Gewicht des Baustahls war aus Ausführungszeichnungen zu ermitteln (s. Abschnitt 5.3.1 der DIN 18331). Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Bewehrungspläne, Schneideskizzen) haben nicht vollständig vorgelegen. Weder die Verwaltung noch der beauftragte Architekt konnten über den Verbleib der Aufmaße Auskunft erteilen. Eine Plausibilitätsprüfung war nur bedingt möglich.

Die Verwaltung und die beauftragten Architekten haben künftig dafür zu sorgen, dass die Abrechnungsunterlagen bzw. Kassenbelege i.S. des § 33 GemKVO (dazu gehören insbesondere die Mengenberechnungen, Aufmaßblätter sowie Zeichnungen und Skizzen) bei der Verwaltung vollständig aufbewahrt werden (§ 34 GemKVO). Auf GPA- Mitt. Bau 9/1982 Az. 600.50/913.30 wird hingewiesen.

Die Verwaltung und die beauftragten Architekten haben außerdem dafür zu sorgen, dass die Abrechnungsunterlagen prüfbar bereitgestellt werden. Werden Leistungen aus Zeichnungen ermittelt, müssen die Zeichnungen alle Einzelmaße enthalten. Außerdem muss zwischen den Mengenberechnungen und den Zeichnungen ein Bezug hergestellt werden können.

Werden die Leistungen örtlich aufgemessen, sind prüfbare Mengenberechnungen und Aufmaßblätter zu erstellen. Das Zahlenwerk insbesondere in den Aufmaßblättern muss nachvollzogen werden können. Dazu ist u.a. Voraussetzung, dass insbesondere die Aufmaßblätter zu allen Einzelmaßen zumindest Ortsangaben (z.B. Raumangaben) enthalten.

Auf GPA- Mitt. Bau 3 und 4/1985 Az. 600.53 wird ergänzend hingewiesen.

Verw. Die Verwaltung achtet künftig darauf, dass die Abrechnungsunterlagen i.S. des § 33 GemKVO bei der Verwaltung vollständig aufbewahrt und die Abrechnungsunterlagen prüfbar bereitgestellt werden.

**Malerarbeiten,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
vom 12.11.2003, Beleg Nr. 450096/2004**

A 17 Mit der Rechnung sind 78.184,24 EUR brutto für Malerarbeiten berechnet worden.

Im Leistungsverzeichnis vom 17.12.2002 hat der spätere Auftragnehmer 8 v.H. Nachlass ohne Bedingungen angeboten. Nach der rechnerischen Wertung ist der Auftragnehmer abzüglich 8 v.H. Nachlass mit 83.841,29 EUR beauftragt worden. Der Nachlass ist bei der Ermittlung der Schlusszahlung nicht abgezogen worden. Der Auftragnehmer ist mit 6.254,74 EUR überzahlt worden. (78.184,24 EUR x 8 v.H.).

Der Auftragnehmer beruft sich auf die Verjährung der Forderungen (nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB drei Jahre), weil die Leistungen im Sommer 2003 abgenommen worden sind. Dazu ist zu bemerken, dass die Rechnung über die Leistungen am 14.07.2004 (Eingangstempel) der Verwaltung vorgelegt worden ist. (angewiesen am 19.07.2004). Die Verjährung endet deshalb am 31.12.2007. Im November 2007 hat die Verwaltung die Firma schriftlich aufgefordert den Betrag zurückzuerstatten. Auf Abschnitt 1 des Prüfberichts wird hingewiesen.

Verw. Obwohl die Firma Verjährung geltend gemacht hat, konnte eine Rückzahlung in Höhe von 4.000 € vereinbart werden. Der ermittelte Restbetrag von 2.218,16 € wurde bei den Architekten eingefordert.

**Elektroinstallation,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
vom 13.11.2003, Beleg Nr. 350328
Pos. 45.71.6 - Kabel JE-H(St)H 12 x 2 x0,8 - E30/E90/Rot**

A 18 Hier wurde eine Überzahlung von 6.270,03 E festgestellt.

Verw. Die Überzahlung in Höhe von 6.279,03 € wurde bei der Firma geltend gemacht.

**Sanitärinstallation,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
vom 02.02.2004, Beleg Nr. 450089
Pos. 4.1.680 - Selbstschluss-Brausethermostatbatterie**

A 19 Hier wurde eine Überzahlung in Höhe von 859,16 € festgestellt.

Verw. Die Überzahlung in Höhe von 859,16 € wurde bei der Firma geltend gemacht.

A 20 **Fehlende Aufmaßblätter**
In den vorgelegenen Akten war der Schlussrechnung zwar die Mengenermittlung (Aufmaßzusammenstellung) beigelegt, die Aufmaßblätter fehlten jedoch und konnten auch während der Prüfung nicht beigebracht werden. Die Prüfung war dadurch erschwert bzw. nur mit Einschränkungen möglich. Der gleiche Sachverhalt gilt für die Schlussrechnung der Heizungsanlage. Es wird gebeten, in der Stellungnahme mitzuteilen, wie in Zukunft sichergestellt wird, dass die begründenden Unterlagen zur Schlussrechnung vollständig vorliegen und aufbewahrt werden.

Verw. s. Stellungnahme zu Ziffer 16

**Lüftungsanlagen,
Schlussrechnung des Auftragnehmers,
vom 02.10.2003, Beleg Nr. 350301**

Pos. 1.1.81, 2.1.51, 2.1.71, 2.1.111, 2.1.131 - Mehrpreis laut Nachtrag

A 21 Es sind Mehrpreise von 7.160,00 EUR, 503,00 EUR, 1.704,00 EUR, 349,00 EUR und 274,00 EUR berechnet worden. Das Nachtragsangebot lag in den Akten nicht vor. Auch der mit der Bauleitung beauftragte Fachingenieur hat während der Prüfung keine Erklärung für die berechneten Mehrpreise abgegeben.

Sollten für die genannten Positionen keine Nachtragsvereinbarungen getroffen worden sein und auch keine begründeten Nachtragsangebote vorgelegt und vereinbart werden, beträgt die Überzahlung netto 9.990,00 EUR.

Es wird gebeten, das Ergebnis mitzuteilen.

Verw. Die Überzahlung in Höhe von 9.990 € wurde bei der Firma geltend gemacht.

Küchenlüftungsdecke

A 22 Die berechneten Positionen 2.3.60 bis 2.3.170 sind zu den LV-Preisen abzügl. 6 v.H. Rabatt berechnet worden (50.577,50 EUR - 3.034,65 EUR = 47.542,85 EUR netto).

Ausgeschrieben war das Fabr. Luft- und Wärmetechnik Salzburg, Typ Extractor, eingebaut ist das Fabrikat Rentschler-Reven.

Eine Nachtragsvereinbarung darüber lag in den Akten nicht vor. Daher ist zu klären, warum und durch wen die Änderung veranlasst wurde. Außerdem sollten noch Preisnachweise (Lieferanten-/Subunternehmerabrechnungen über die ausgeführte Leistung und Lieferanten-/Subunternehmerangebote über die ausgeschriebene Leistung) angefordert und auf Übereinstimmung mit § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B geprüft werden.

Es wird um Unterrichtung über das Ergebnis gebeten.

Verw. Über die Änderung von der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Lüftungsdecke zum Fabrikat Rentschler-Reven gibt es eine Vereinbarung mit der Firma. Diese wurde allerdings in der Akte nicht unter den Nachträgen abgelegt. Die Firma hat nach Beauftragung ein Alternativangebot für das ausgeschriebene Fabrikat mit einem Minderpreis von 6 % abgegeben. Dem Einbau des Fabrikats Rentschler-Reven wurde zugestimmt, da die Gleichwertigkeit dieses alternativ angebotenen Fabrikats vom beauftragten Ingenieurbüro bestätigt wurde.

Umbau und Erweiterung Förderschule St. Christina

Vermögenshaushalt Hst. 2 2990 945000.1-400

**Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsverzeichnisse
in einem Kopierladen,
Rechnung vom 27.09.2004, Beleg Nr. 450015/2004
Rechnung vom 18.05.2005, Beleg Nr. 550032/2005**

A 23 Für das Kopieren von Leistungsverzeichnissen aller Gewerke sind von einem Kopierladen 1.406,56 EUR und 187,98 EUR berechnet worden.

Im Architektenvertrag vom 05/07.05.2004 und Fachingenieurvertrag vom 23.09.2004 ist in Nr. 9.3 bzw. 9.4 jeweils vereinbart worden, dass mit der Nebenkostenpauschale (6 v.H. des Architektenhonorars bzw. 5 v.H. der Fachingenieurhonorars) Vervielfältigungen für 10 Exemplare (Leistungsverzeichnisse je Gewerk) abgegolten sind. Erst darüber hinausgehende Mehrfertigungen sind zu vergüten.

Der Anteil der Kopierkosten der mit der Nebenkostenpauschale schon vergütet worden ist, kann von den Büros zurückgefordert werden.

Verw. Auf eine Rückforderung der anteiligen Kopierkosten, die bereits mit der Nebenkostenpauschale vergütet worden sind wurde verzichtet, da der Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Ermittlung der Vervielfältigungen der einzelnen Gewerke erheblich und die zu erwartende Rückzahlung minimal wäre. Künftig wird die Vergütung der Vervielfältigungen in den Verträgen mit den Architekten und Ingenieuren entsprechend eindeutig geregelt.

Neubau Kletter- und Bewegungshalle im Sportzentrum Rechenwiesen

Vermögenshaushalt Hst. 2 2990 946000.7-400
Planung und Objektüberwachung

Vorlagepflichtige Beschlüsse über Verträge mit Gemeinderäten

A 25 Der Beschluss vom 13.12.2004 über den Vertrag mit einem Gemeinderat (Auftragswert ca. 145.000 EUR) ist entgegen § 126 Abs. 2 GemO nicht der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden.

Nach der Hauptsatzung vom 24.07.1997 geändert am 28.11.2003 Nr. 2.1 ist der Gemeinderat für die Vergabe von Aufträgen ab 50.000 EUR zuständig. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Vertrag für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Verw. Die Anzeige des Beschlusses vom 13.12.2004 über den Vertrag mit einem Gemeinderat (Auftragswert ca. 145.000 €) an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Regierungspräsidium Tübingen, wurde am 15.01.2009 nachgeholt. Durch die beiliegende Dienstanweisung ist sichergestellt, dass künftig alle Verträge mit Gemeinderäten dem Regierungspräsidium vorgelegt werden.